

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 22. 5. 2019

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
	RdErl. 8. 5. 2019, Dienstrechtliche Befugnisse und Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz und der Niedersächsischen Laufbahnverordnung 858
	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
	Erl. 22. 5. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ 859
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
	Bek. 6. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen) 861
	Bek. 22. 5. 2019, Anordnung gemäß § 26 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung 862
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
	Bek. 8. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wienerberger GmbH, Hude) 862
	Bek. 9. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Alternoil GmbH, Steinfeld) 863
	Stellenausschreibung 863

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Dienstrechtliche Befugnisse und Bewertung
von Dienstposten und Arbeitsplätzen
sowie Zuständigkeiten
nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz
und der Niedersächsischen Laufbahnverordnung**

RdErl. d. MU v. 8. 5. 2019 — 11-03000/1 —

— VORIS 20400 —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 11. 2012 (Nds.
MBl. S. 1242; 2013 S. 891), geändert durch Gem. RdErl. v.
17. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 648)
— VORIS 20400 —
c) RdErl. v. 10. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 89)
— VORIS 20400 —

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a wird die
Zuständigkeit für die Ausübung der dienstrechtlichen Befug-
nisse mit Wirkung vom 1. 6. 2019 übertragen auf

1.1 die Nationalparkverwaltung Harz mit der Maßgabe, dass
die Ausübung ausschließlich für die Beschäftigten erfolgt,
für die der TV-L-Forst und Teil III der Entgeltordnung
zum TV-L Anwendung finden,

1.2 die GAÄ und

1.3 den NLWKN.

2. Zugleich wird den GAÄ, dem NLWKN und der National-
parkverwaltung Harz die Befugnis übertragen, die Dienstpos-
ten und Arbeitsplätze, für die sie die dienstrechtlichen Befug-
nisse ausüben, zu bewerten.

Dabei ist die Bewertung höherwertiger Dienstposten grund-
sätzlich nur im Rahmen vorhandener und konkret absehbar
verfügbarer Stellen vorzunehmen.

3. Im Rahmen der Ausübung der dienstrechtlichen Befug-
nisse wird den GAÄ und dem NLWKN die Zuständigkeit

3.1 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 7 NBesG für die Anerkennung von
Zeiten als Erfahrungszeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4
und

3.2 gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO für die Feststellung des
dienstlichen Bedürfnisses für den Einsatz einer Beamtin
oder eines Beamten mit beschränkter Laufbahnbefähig-
ung in einem nach § 34 Abs. 3 NLVO geeigneten Aufga-
benbereich (Praxisaufstieg)

übertragen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2019 in Kraft. Der Bezugs-
erlass zu c tritt mit Ablauf des 31. 5. 2019 außer Kraft.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung Harz

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 858

**L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“**

Erl. d. MB v. 22. 5. 2019 — 101-06025/19 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 5. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 806)
— VORIS 21141 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 5.2 und 5.3 erhalten folgende Fassung:
„5.2 Höchstgrenzen der Förderung
Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt im Programmgebiet SER maximal 60 % und im Programmgebiet ÜR maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.“

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 auf 33 Monate,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 auf 36 Monate.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Verlängerungen der Laufzeit zulassen.“

b) Nummer 5.7.1 erhält folgende Fassung:

„5.7.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind innerhalb der Projektlaufzeit bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 EUR pro Projekt förderfähig. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen.“

c) Nummer 5.8 wird gestrichen.

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Qualitätskriterien (Scoring)
zur Richtlinie ‚Soziale Innovation‘**

A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1.1

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Innovationsgehalt des Projekts und Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen — Das Projekt ist innovativ ¹⁾ und verfolgt einen neuen ²⁾ Handlungsansatz zur Lösung einer konkreten gesellschaftlichen Herausforderung in einem spezifischen Handlungsfeld. — Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einem der beiden Handlungsfelder: — Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Beschäftigten an den Wandel oder — Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge. — Das Projekt ist in einem hohen Maß übertragbar und daher besonders für eine Implementierung geeignet. Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag in mindestens einem Strategiefeld oder Potenzialbereich zur Umsetzung der RIS3-Strategie Niedersachsen. Beides ist im Antrag entsprechend zu begründen.	35 20 ³⁾ 10 5
2	Qualität des Antrags und Partizipation — Das Projektkonzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar. — Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung angemessen. — Das Projekt ist partizipativ angelegt und bezieht die zentralen Akteure sowie weitere gesellschaftliche Gruppen von der Idee bis zur Umsetzung mit ein. — Der Projektansatz ist auf Nachhaltigkeit (Dauer) angelegt.	20 5 5 5 5
3	Querschnittsziele Bewertung, inwieweit die Querschnittsziele im Projekt berücksichtigt werden: — Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation). — Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen. — Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung).	15 5 5 5

Nr.	Kriterium	Punkte
4	Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente	30
	A – regionale Entwicklung	20
	A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.	
	– Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0
	– Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ¹⁾ .	5
	– Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10
	A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).	
	– Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0
	– Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2
	– Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts).	5
	A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	
	– Kriterium nicht erfüllt.	0
	– Kriterium ist erfüllt.	5
	B – Besonderer Unterstützungsbedarf:	10
	Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
	Erster Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung
	Zweiter Indikator – Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung
	Insgesamt maximal	100

¹⁾ Der gewählte Ansatz führt zu Lösungen, Handlungsweisen, Organisationsformen oder Regularien, die die konkreten Herausforderungen in dem betroffenen Handlungsfeld besser lösen als die bisherigen Verfahrensweisen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

²⁾ Bei der Bewertung des Innovationsgrades oder der ‚Neuheit‘ wird ein breites Verständnis von Innovation zugrunde gelegt. Es wird aber differenziert ob in dem betreffenden Feld ‚absolut neue‘ Lösungen vorliegen, oder Ansätze verfolgt werden, die ‚anders als bisher‘ verfahren oder bestehende Ansätze ‚in gewisser Weise neu kombinieren‘ (Gillwald 2000: 11).

³⁾ Bewertungsansatz: regional innovativ: 15 Punkte, landesweit innovativ: 20 Punkte.

⁴⁾ Definition ‚relevanter Beitrag‘: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

⁵⁾ Definition ‚besonders hoher Beitrag‘:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die Kriterien 1 und 2 erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten, zu denen jedes der zwei genannten Kriterien zwingend Punkte beisteuern muss. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über geeignetes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen (Fachkompetenz). Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt (Erfahrung).	30
2	Kommunikation und Partizipation Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein. Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte.	20
3	Methodenkompetenz Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte. Der Antragsteller verfügt über die Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte.	30

Nr.	Kriterium	Punkte
4	Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele Bewertung, inwieweit die Antragsteller bei ihrem Konzept Querschnittsziele berücksichtigen: — Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation). — Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen. — Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung).	15 5 5 5
5	Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung Es werden die Einzelheiten und Erläuterungen des Finanzierungsplans und der Kalkulation auf Nachvollziehbarkeit bewertet.	5
	Insgesamt maximal	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 5. 2019
— BS 18-085 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines vierten BHKW und den Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1 der Biogasanlage bei Rietze, 31234 Edemissen, Gemarkung Rietze, Flur 3, Flurstück 178, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 23. 5. bis zum 5. 6. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Gemeinde Edemissen, Rathaus, Zimmer 6, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 4. 7. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 861

Anlage

Tenor

1. Der Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274)

in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.15 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 26. 4. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Standort: 31234 Edemissen
Gemarkung: Rietze
Flur: 3
Flurstück: 178.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines vierten Blockheizkraftwerks (Verbrennungsmotor) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 2,75 MW und die diskontinuierliche (flexible) Fahrweise der vier Blockheizkraftwerke,
 - dadurch Erhöhung der gesamten Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage von 1,767 MW auf bis zu 3,13 MW,
 - die Errichtung und den Betrieb eines Containers zur Aufnahme des BHKW, einer Gasaufbereitung, eines Trafos, eines Wärmecontainers und zweier Pufferspeicher,
 - die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für Biomasse (Holzhackschnitzel, Getreide etc.),
 - den Austausch der Tragluftfolienabdeckung beim Gärproduktlager 1,
 - dadurch Erhöhung der Gaslagerkapazität von 4,75 t auf 6,97 t.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Anordnung gemäß § 26 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 5. 2019
— 40644/1.9 —

Im Rahmen einer Saatgutkontrolle wurde die Winterrapsorte mit der Anerkennungsnummer F0076CP250442A auf gentechnische Veränderungen untersucht. Es wurde die gentechnisch veränderte Rapslinie GT73 bzw. RT73, die eine gentechnisch erzeugte Resistenz gegen Glyphosat besitzt, eventspezifisch nachgewiesen. Die frühere Bezeichnung RT73 wird synonym verwendet, als RT73 wurde das Konstrukt in den USA erstmals registriert, während in Europa sich die Bezeichnung GT73 durchgesetzt hat. Für das in der betroffenen Saatgutprobe gefundene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2421), ist nicht zulässig.

Dieses Rapssaatgut darf weder in den Verkehr gebracht noch ausgesät werden.

Das GAA Braunschweig ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Peine zuständig.

Die nach § 26 Abs. 1 GenTG getroffenen Anordnungen sind in der **Anlage** abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 862

Anlage

I. Anordnungen

1. Sollten in der Folge trotz der bereits durchgeführten mechanischen Behandlung noch Rapspflanzen auskeimen oder nachwachsen, sind diese umgehend, spätestens zum **15. 4. 2019** zu vernichten. Die Durchführung der Vernichtung ist zu dokumentieren und mir bis zum **30. 4. 2019** vorzulegen.
2. Auf den betroffenen Flächen darf bis **1. 7. 2020** kein Raps angebaut werden.
3. Eine Nachbeobachtung der Fläche, auf denen das Saatgut mit der Anerkennungsnummer F0076CP250442A ausgesät wurde, ist bis zum **1. 7. 2020** durchzuführen. Auflaufender Raps ist unter Beachtung des bereits übersandten Merkblattes und der Handlungsempfehlung zu kontrollieren. Sollte auflaufender Raps auf der Fläche beobachtet werden, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbeobachtung der Fläche ist zu dokumentieren und mir spätestens bis zum **15. 7. 2020** vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie den Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 1 10 000 EUR (in Worten: zehntausend EUR), im Übrigen je 1 000,00 EUR (in Worten: eintausend EUR).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wienerberger GmbH, Hude)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 5. 2019
— 40211/1-2.10.1, OL19-001 —

Die Wienerberger GmbH, Im Vahlern 4, 27798 Hude, hat mit Antrag vom 22. 12. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Kapazität von 75 t oder mehr je Tag am Standort in 27798 Hude, Im Vahlern 4, Gemarkung Hude, Flur 29, Flurstück 272, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine Erhöhung der Produktionskapazität in Werk III von 300 t auf 350 t am Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Ofenleistung soll durch ein geändertes Setzschema von 300 t auf 350 t pro Tag gesteigert werden. Im Übrigen bleiben die Verfahrensabläufe unverändert, lediglich die Stoffströme werden erhöht. Bauliche Veränderungen, Neuversiegelungen und Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die zusätzlich hinzukommenden Staubimmissionen des Werkes III verbleiben

unter dem Irrelevanzwert der TA Luft für zusätzlich hinzukommende Immissionen. Die durch die geplante Produktionssteigerung im Werk III hervorgerufene Gesamtbelastung unterschreitet die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 862

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Alternoil GmbH, Steinfeld)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 5. 2019
— 40211/1-9.1.1.2, OL19-022 —

Die Alternoil GmbH, Portlandstraße 16, 49439 Steinfeld, hat mit Antrag vom 6. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle (LNG = flüssiges Erdgas) auf dem Gelände der vorhandenen Tankstelle am Standort in 49456 Bakum, Rudolf-Diesel-Straße 1, Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstück 170/45, beantragt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem oberirdischen Lagertank mit einer Kapazität von 29,925 t und zwei Abgabestellen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist. Das Gelände liegt neben einer Autobahn und wird bisher schon als Tankstelle genutzt. Eine Neuversiegelung und Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall- oder luftverunreinigenden Emissionen. Das Befüllen der LNG-Lagertanks und Tanken erfolgt jeweils mit Gasrückführung. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 100 m Entfernung und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 863

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Fachbereichsleitung (m/w/d)**

für den Fachbereich I (Bauen).

Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen ist eine Besetzung zunächst bis zur Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD möglich. Vorbehaltlich organisatorischer Veränderungen steht zukünftig ggf. eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Klug unter der Rufnummer 04234 399-10 gerne zur Verfügung. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.doerverden.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2019** schriftlich an die Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, oder per E-Mail an die Adresse bewerbung@doerverden.de in einer zusammenhängenden PDF-Datei.

— Nds. MBl. Nr. 20/2019 S. 863

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche